

Aus der Sitzung des Gemeinderates vom 16.11.2016

Einwohnerfragestunde

Seitens der anwesenden Einwohner/innen erfolgten im Rahmen der Einwohnerstunde Fragen bezüglich folgender Themenbereiche:

➤ **Kelterfest**

In Bezug auf das Kelterfest wurden verschiedene Fragen gestellt, die vom Vorsitzenden entsprechend beantwortet wurden.

➤ **Kinderspielplatz neben der Tourist-Information und Kindergarten**

Seitens einiger Mütter wurde die Situation des Kinderspielplatzes sowie die Erweiterungsmöglichkeit um einige Spielgeräte angesprochen. Weiterhin ergaben sich Fragen zum Sachstand 4. Gruppe und Trägerschaft Kita. Die Fragen wurden vom Vorsitzenden entsprechend beantwortet.

➤ **Gebäude Ecke Bahnhofstraße/Nookkreuz - Verkehrssicherheit**

Es wurde darauf hingewiesen, dass sich das private Gebäude Ecke Bahnhofstraße/Nookkreuz – „Bahnhofstraße 38“ in einem desolaten Zustand befindet. Die Verkehrssicherheit sollte überprüft werden und eine entsprechende Meldung seitens der Verwaltung an die Bauaufsichtsbehörde erfolgen.

Beratung und Beschlussfassung Sanierung Kapelle „Auf Zimmet“ - Auftragsvergabe

Ortsbürgermeister Schmitt informierte über den Sachverhalt zur Sanierung der Kapelle. Die Maßnahme ist mit dem Denkmalschutz abgestimmt. Die Sanierung soll teilweise in Eigenleistung freiwilliger Helfer erfolgen. Die Ausgaben sind durch entsprechende Spenden in der Höhe der Maßnahme sichergestellt.

Mit der Vergabe der Dachdeckerarbeiten aufgrund des vorliegenden wirtschaftlichsten Angebotes des Dachdeckerbetriebes Ewald Esseln aus Piesport waren die Ratsmitglieder einverstanden.

Beratung und Beschlussfassung über die Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 2017 (§ 2 UStG)

hier: Ausübung des Wahlrechts nach § 27 Abs. 22 UStG

Zu dieser Thematik erläuterte 1. Hauptamtlicher Beigeordneter Wächter einleitend die Gesetzeslage. Mit der Einführung eines neuen § 2b UStG mit Wirkung ab 01.01.2017 wurde die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand grundlegend neu geregelt und an europäisches Recht angepasst (Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 - Mehrwertsteuersystemrichtlinie).

Der Gesetzgeber hat in § 27 Abs. 22 UStG eine Übergangsregelung in der Form vorgesehen, dass die von der Neuregelung betroffenen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (im kommunalen Bereich sind das die einzelnen kommunalen Gebietskörperschaften, ferner insbesondere Zweckverbände, Jagdgenossenschaften, AöR oder Stiftungen) das Wahlrecht haben, ob sie das neue Recht bereits ab 2017 anwenden wollen oder noch bis einschließlich des Jahres 2020 (31.12.2020) nach bisherigem Recht (§ 2 Abs. 3 UStG a.F.) behandelt werden wollen.

Die Verwaltung empfiehlt den Gemeinden diese Erklärung abzugeben, da sie in jedem Fall prüfen muss, ob eine zukünftige Steuerpflicht gegeben ist. Ergeben sich Vorteile aus dem neuen System, so kann die Gemeinde die Erklärung mit Wirkung auf das folgende Kalenderjahr jederzeit widerrufen.

Sodann beschloss der Gemeinderat die Erklärung mit dem Inhalt abzugeben, dass das neue Umsatzsteuerrecht erst ab dem 01.01.2021 bei ihr angewendet werden soll. Des Weiteren genehmigt sie, eine entsprechende Erklärung der Verwaltung an die Finanzbehörden, wenn diese vor diesem Gemeinderatsbeschluss abgegeben wurde.

Beratung und Beschlussfassung auf Übertragung der Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens bei Bauvoranfragen, bzw. Bauanträgen auf den Bürgermeister

In der Ortsbürgermeisterdienstbesprechung am 20.09.2016 wurde den Ortsbürgermeistern, bzw. dem Stadtbürgermeister von Seiten der Verwaltung der Vorschlag unterbreitet, die Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde

- nach § 36 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 33 BauGB für die Zulassung von Vorhaben während der Planaufstellung,
- für Vorhaben nach § 34 BauGB (unbeplanter Innenbereich)
- privilegierte Vorhaben, die nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zulässig sind,
- sonstige Vorhaben, die nach § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden können, sofern das zur Bebauung vorgesehene Grundstück im Flächennutzungsplan als Baufläche ausgewiesen ist;

per Beschluss durch den Ortsgemeinderat/Stadtrat auf den jeweiligen Ortsbürgermeister/Stadtbürgermeister zu übertragen um eine effektivere und schnellere Bearbeitung von Bauvoranfragen bzw. Bauanträgen zu gewährleisten. Hierdurch könnte noch mehr Bürgernähe oder Bürgerfreundlichkeit erreicht werden.

Im Anschluss erfolgte eine rege Diskussion im Ortsgemeinderat; sodann wurde der Beschlussvorschlag der Verwaltung zur Abstimmung gestellt und wie folgt beschlossen:

Der Ortsgemeinderat beschließt, das gemeindliche Einvernehmen

- nach § 36 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 33 BauGB für die Zulassung von Vorhaben während der Planaufstellung,
- für Vorhaben nach § 34 BauGB (unbeplanter Innenbereich)
- für privilegierte Vorhaben, die nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zulässig sind und

- sonstige Vorhaben, die nach § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden können, sofern das zur Bebauung vorgesehene Grundstück im Flächennutzungsplan als Baufläche ausgewiesen ist;

in den Fällen auf den **Ortsbürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten** zu übertragen, in denen kein Ermessensspielraum besteht:

- wenn anzunehmen ist, dass das Bauvorhaben den künftigen Festsetzungen eines Bebauungsplans nicht entgegensteht,
- wenn der Antragsteller diese Festsetzungen für sich und seine Rechtsnachfolger schriftlich anerkennt,
- wenn die Erschließung gesichert ist
- wenn sich das Bauvorhaben in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt, wobei das Ortsbild nicht beeinträchtigt werden und die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt werden müssen,
- wenn öffentliche Belange dem Bauvorhaben nicht entgegenstehen,
- wenn die Ausführung eines Bauvorhabens öffentliche Belange nicht beeinträchtigt,
- wenn das Bauvorhaben dem Landschaftsplan und dem Flächennutzungsplan nicht widerspricht.

Diese Übertragung endet mit Ablauf der Amtszeit des derzeitigen Ortsgemeinderates (mit Ablauf des Monats, in dem im Jahre 2019 die Kommunalwahlen stattfinden).

Beratung und Beschlussfassung der Satzung zur 2. Änderung der Satzung zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen

Hinsichtlich des beabsichtigten Ausbaus der „Brotstraße“ wurde von der Verwaltung ein Antrag auf Zuweisung aus dem I-Stock gestellt. In der Finanzierungsübersicht wurde darin dargestellt, dass die Ortsgemeinde Piesport bei der Erhebung von wiederkehrenden Ausbaubeiträgen einen Gemeindeanteil von 40 v.H. berücksichtigt. Dieser Anteil ist in der Beitragssatzung festgeschrieben.

Von der Kommunalaufsicht wurde dieser Gemeindeanteil mit Hinweis auf die Finanzlage der Ortsgemeinde beanstandet und sollte überdacht werden.

Zitat: „In Anbetracht der Finanzlage der Ortsgemeinde Piesport halte ich aus Sicht der Aufsichtsbehörde diesen Satz - auch im Vergleich zu den umliegenden Gemeinden – für sehr hoch. Üblich ist ein Gemeindeanteil von 35 v.H. Sollte in Piesport keine atypische Situation vorliegen, die diesen hohen Gemeindeanteil rechtfertigt, sollte vor dem Hintergrund der Finanzlage der Ortsgemeinde die festgelegte Höhe des Gemeindeanteils in § 5 der Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge überdacht werden.“

Seitens der Verwaltung wird dazu darauf hingewiesen, dass der Gemeindeanteil auch aus beitragsrechtlicher Sicht zu hoch bemessen ist. Nur am Rande sei erwähnt, dass der Gemeindeanteil von 35 v.H. für die weit überwiegende Zahl von Abrechnungsgebieten in den übrigen Gemeinden der Verbandsgemeinde gilt.

Der Gemeinderat beschließt die im Entwurf vorliegende Satzung zur 2. Änderung der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von

Verkehrsanlagen.

Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Beitragssätze zur Erhebung von Beiträgen für Weinbergswegen

a) Grundsatzbeschluss zur Inkraftsetzung einer neuen Satzung

Zu Beginn des Jahres war seitens des Gemeindevorstandes und der Verwaltung angedacht, die Satzung zur Erhebung von Beiträgen für Weinbergswegen neu zu fassen und dabei festzulegen, dass Beiträge erhoben werden für Feld-, Weinbergs- und Waldwege und dazu die Beitragspflicht dann auch auf alle Grundstücke im Außenbereich auszudehnen. Hinsichtlich dieser Satzungsneufassung wurden bestehende Unstimmigkeiten bezüglich Beitragskalkulation, Anrechnung der Jagdpacht, Berücksichtigung des Gemeindeanteils und dem Kreis der beitragspflichtigen Grundstücke mit dem Gemeinde- und Städtebund abgestimmt. Es bestehen derzeit immer noch Unstimmigkeiten bezüglich der zukünftigen Anrechnung des Reinerlöses aus der Jagdpacht, die voraussichtlich erst im November mit der Kommunalaufsicht geklärt werden können.

Der Gemeinderat beschließt eine neue Beitragssatzung erst zum 01.01.2017 in Kraft zu setzen.

b) Beschluss der endgültigen Beitragssätze 2012 bis 2016

In den Haushaltssatzungen 2012 bis 2015 wurde für die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Bau und die Unterhaltung der Wirtschaftswege (Weinbergswegen) jeweils ein Beitragssatz für Zwecke der Vorausleistung in Höhe von 0,408 €/Ar festgesetzt. In Höhe dieses Beitragssatzes wurden die Wirtschaftswegebeiträge auch erhoben (in dieser Höhe bereits seit 2008). Nach Aussage von Mitarbeitern der früheren Verbandsgemeindeverwaltung Neumagen-Dhron stellte dieser jährliche Beitragssatz ein über mehrere Jahre kalkulierter und pauschalierter Beitragssatz dar. Damit die Beitragserhebungen für diese Jahre auch abgeschlossen werden können, wäre der Beitragssatz für die Jahre 2012 bis 2015 noch endgültig festzusetzen.

Beitragsrechtlich wurden seitens der Verwaltung ab 2012 interne Sonderabschlüsse bezüglich des Produkts „55.59.11-Wirtschaftswegen“ vorgenommen, so dass die in den jeweiligen Jahren angefallenen Fehlbeträge oder Überschüsse in den nachfolgenden Kalkulationszeitraum (Kalenderjahr) übertragen wurden. Die Sonderabschlüsse 2012 bis 2015 werden seitens der Verwaltung zur Kenntnisnahme und Bestätigung vorgelegt. In diesen Sonderabschlüssen wurde die Jagdpacht (Reinerlös) in voller Höhe berücksichtigt, wie sich dies auch aus der Vereinbarung mit der Jagdgenossenschaft vom 27.12.2000 ergibt.

Unter Berücksichtigung der erstellten Sonderabschlüsse wurde dann auch der Beitragssatz für das Jahr 2016 ermittelt, wobei davon auszugehen ist, dass die im Haushaltsplan 2016 veranschlagten Aufwendungen auch tatsächlich in der veranschlagten Höhe anfallen. Nach der vorgelegten Kalkulation ermittelt sich ein Beitragssatz für das Jahr 2016 in Höhe von 0,292 €/Ar, der ebenfalls noch zu beschließen ist.

Nach diesem Beitragsbeschluss werden seitens der Verwaltung die Beiträge für das Jahr 2016 noch kurzfristig erhoben.

Der Gemeinderat nimmt die von der Verwaltung für die Jahre 2012 bis 2015 erstellten Sonderabschlüsse zustimmend zur Kenntnis.

Weiter beschließt der Gemeinderat die endgültigen Beitragssätze zur Erhebung der Beiträge für Weinbergswegen für die Jahre 2012 bis 2015 mit jährlich jeweils 0,408 €/Ar und für das Jahr 2016 mit 0,292 €/Ar.

Annahme von Spenden

Der Gemeinderat beschloss folgende Spenden gem. § 94 Abs. 3, S. 1 GemO anzunehmen:

- 100 € von Weingut Lehnert-Veit für Buchprojekt „Die Geheimnisse der Emmeler Flur“
- 50 € von Weingut Heinz Kirsten für Buchprojekt „Die Geheimnisse der Emmeler Flur“
- 50 € von Horst Leyendecker, Gasthaus Mosellorey, für Druckkosten Broschüre St. Nikolauskapelle
- 100 € von Stefan Brand, Hotel Moselblick, für Druckkosten Broschüre St. Nikolauskapelle
- 350 € von Horst-Klaus Franzen für Layout-Kosten Broschüre St. Nikolauskapelle
- 100 € von Hans-Günter Eckstein, Metallbau für Druckkosten Broschüre St. Nikolauskapelle

Nach Vorlage der Spenden bei der Kreisverwaltung bestehen seitens der Kommunalaufsicht keinerlei Bedenken gegen die Annahme der Spenden.

Beratung und Beschlussfassung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Bauantrag für die Erweiterung des Wohnhauses nach Abbruch der Scheune, Gemarkung Niederremmel, Flur 18, Flurstück 114

Das gemeindliche Einvernehmen zu dem vorliegenden Bauantrag wird erteilt.

Beratung und Beschlussfassung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Bauantrag über den Umbau und die Erweiterung des Einfamilienwohnhauses, Gemarkung Niederremmel, Flur 8, Flurstück 17/7

Der Gemeinderat erteilt das Einvernehmen zu dem vorliegenden Bauantrag.

Beratung und Beschlussfassung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer des im Jahre 2012 erteilten Bauvorbescheides zum Abbruch des vorhandenen Baubestandes und zum Neubau eines Wohnhauses, Gemarkung Niederremmel, Flur 8, Flurstück 14/2

Der Gemeinderat stellt das Einvernehmen zu dem vorliegenden Antrag her.

Beratung und Beschlussfassung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Bauantrag für den Umbau des Ein- zu einem Zweifamilienwohnhaus, Gemarkung Niederremmel, Flur 10, Flurstück 19

Der Gemeinderat erteilt das Einvernehmen zu dem vorliegenden Bauantrag.

Beratung und Beschlussfassung zum Aufbetonieren von Wasserrinnen in Wirtschaftswegen

In der Ortsgemeinde Piesport werden vermehrt Anträge von Winzern mit dem Begehrt gestellt, die Wasserablauffrinnen vor ihren Weinbergspartellen aufzubetonieren. Im Rahmen der Flurbereinigungsverfahren in den 1960er bis zum Teil in den 1990er Jahren erfolgte die Setzung von sehr hohen Bordsteinen in den Weinbergwegen. Diese erschweren die Bewirtschaftung nicht unerheblich und entsprechen nicht mehr heutigen Bewirtschaftungsstandards. Sowohl der Bau-, Forst- und Dorferneuerungsausschusses als auch der Gemeinderat haben sich in ihren letzten Sitzungen mit dem berechtigten Anliegen der Winzer befasst und einen Vorschlag zur Abhilfe erarbeitet. Es solle die Möglichkeit geschaffen werden, ein Zubetonieren im Außenbereich zu erlauben, sofern sichergestellt sei, dass die Wasserführung in den Wegen gewährleistet bleibt. Weiterhin sollen sich diejenigen Anlieger, die Wasserablauffrinnen zu betonieren möchten, gegenüber der Ortsgemeinde als auch eventuelle geschädigten Nebenliegern, verpflichten bei eventuell eintretenden Regenereignissen diejenigen Schäden zu regulieren, die durch die zubetonierten Rinnen entstanden sind. Eine Haftungsübernahme durch den Bewirtschafter bzw. eine Haftungsfreistellung der Ortsgemeinde wäre -falls möglich- die Zielsetzung. Zur Prüfung, ob dies möglich sei, wurde die Verbandsgemeinde mit der Prüfung der geplanten Vorgehensweise beauftragt.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass das Ziel der Ortsgemeinde, den Winzern das Zubetonieren mit einer Haftungsübernahmeerklärung zu erlauben mit der angedachten Vorgehensweise nicht erreicht werden kann.

Es stehen bereits geltende rechtliche Bestimmungen dagegen.

Nach § 6 der Satzung der Ortsgemeinde Piesport über die Benutzung der gemeindlichen Wirtschafts- und Waldwege ist es u.a. unzulässig, Wege, Seitengräben, Querrinnen zu beschädigen oder die Entwässerung zu beeinträchtigen. Unabhängig, ob es tatsächlich zu einem schädigenden Ereignis kommt, wird durch das Zubetonieren der Wasserablauffrinnen unstreitig die Entwässerung von Niederschlagswasser beeinträchtigt und auf den Wasserablauf Einfluss genommen.

Darüber hinaus gelten gemäß § 12 der vorgenannten Satzung die Festsetzungen in den Flurbereinigungsplänen (hier insbesondere der Wege- und Entwässerungsplan) fort. Änderungen oder Aufhebungen können nur durch Satzung erfolgen (mit Genehmigungsvorbehalt).

Es müsste auf sonstige Lösungen, wenn diese auch nicht durchweg zufriedenstellend für die Bewirtschafter sind bzw. Kosten verursachen, zurückgegriffen werden (z.B. Absenken/abfräsen der Bordsteine in Abstimmung mit der Ortsgemeinde und auf Kosten des Antragstellers, mobile Auffahrhilfen).

Aufgrund der Rechts- und Gesetzeslage wird seitens der Verbandsgemeindeverwaltung dringend davon abgeraten, durch Vereinbarungen mit Bewirtschaftern, Verstöße gegen die Ortssatzung und den Flurbereinigungsplan ausdrücklich zu erlauben bzw. aktiv an derartigen Verstößen mitzuwirken.

Sofern entgegen geltenden Rechten Wasserführungsrinnen zubetoniert werden, werden die Verantwortlichen bzw. die Grundstückseigentümer bei Schadensfällen regresspflichtig. Dem muss sich jeder bewusst sein, der unbefugt Änderungen an Wasserführungsrinnen vornimmt.

Aufgrund der bestehenden Rechts- und Gesetzeslage schließt die Ortsgemeinde Piesport keine Vereinbarungen, die ein Aufbetonieren der Wasserrinnen erlauben, mit den Bewirtschaftern ab.

Kontrolle der Verkehrssicherheit von Straßenbäumen durch Baumkataster und Regelkontrollen

Bekanntlich erstreckt sich die gemeindliche Verkehrssicherungspflicht für den öffentlichen Verkehrsraum auch auf den Schutz vor Gefahren durch Straßenbäume. Daher ist die Baumkontrolle eine kommunale Pflichtaufgabe. Um Schadensersatzansprüchen im Falle von Schadensereignissen aufgrund von Bäumen im öffentlichen Verkehrsraum begegnen zu können, muss daher die regelmäßige Kontrolle der gemeindlichen Bäume gewährleistet werden. Grundlage hierfür ist ein sog. „Baumkataster“, anhand dessen die Kontrollen durchgeführt und dokumentiert werden können. Wird hierbei Handlungsbedarf festgestellt, ist unverzüglich die Gefahrensituation zu beseitigen.

Die Gemeinde muss nachweisen können, dass sie sorgfältig ein geeignetes Unternehmen ausgewählt und beauftragt hat und die Regelkontrollen beaufsichtigt sowie hierbei festgestellte erforderliche Maßnahmen durchgeführt hat.

Aufgrund einer Preis Anfrage für alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde hat sich das Forstbüro Matt aus Trier als günstigster Anbieter für Kataster und Regelkontrolle erwiesen. Die ersten Erfahrungen in der Abarbeitung der entsprechenden Aufträge sind durchweg positiv.

Im Anschluss erfolgte im Gemeinderat eine eingehende Diskussion bezüglich einer möglichen Fortführung des bestehenden Vertrages.

Sodann stellte Ortsbürgermeister Stefan Schmitt den Beschlussvorschlag der Verwaltung zur Abstimmung. Dieser wurde wie folgt angenommen:

Der Gemeinderat beschließt, das Forstbüro Matt aus Trier auf der Grundlage des vorliegenden Angebotes mit der Übertragung, Aktualisierung und Ergänzung des vorhandenen Baumkatasters inklusive Erstkontrolle und Bericht sowie Regelkontrolle für die Laufzeit von fünf Jahren zu beauftragen.

Anfragen

- Ratsmitglied Licht fragte an, ob entsprechende Arbeitszeitnachweise der Gemeindearbeiter geführt werden. Ortsbürgermeister Stefan Schmitt teilt hierauf mit, dass regelmäßig entsprechende Rapporte erstellt und der Personalabteilung der Verbandsgemeinde zur Abrechnung vorgelegt werden.

Mitteilungen

- **Änderung der Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze**

Über den Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz wurde der Entwurf des Ministeriums der Finanzen über die Änderung der Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze vorgelegt. Die Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze stammt vom 18. September 1984. Sie entspricht in ihren Grundzügen einer Mustercampingplatzverordnung und einer Musterwochenendplatzverordnung der Arbeitsgemeinschaft der Bauminister der Länder. Diese beiden aus dem Jahr 1981 stammenden Musterverordnungen wurden im Jahr 2006 ersatzlos aufgehoben.

Neuere Entwicklungen auf dem Gebiet des Tourismus, insbesondere im Hinblick auf den zunehmenden Wohnmobiltourismus sowie veränderte Strukturen im Bereich des Camping- und Kleinwochenendhaustourismus geben Anlass für eine Novellierung der Campings- und Wochenendplatzverordnung. Damit sollten flexiblere und praxisnahe Regelungen eingeführt werden, um diesen Entwicklungen gerecht zu werden.

Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gemäß § 35 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO)

- Der Gemeinderat stimmte einer Grundstücksankaufanfrage nicht zu.
- Der Rat beschloss 2 Kaufanträgen grundsätzlich zu entsprechen und beauftragte den Ortsbürgermeister die weiteren Schritte in die Wege zu leiten.
- Der Gemeinderat lehnte den Antrag auf Reduzierung einer Gewerbesteuerforderung ab.